

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/4185 –

Presseberichte über die Beschlagnahme von Geldmitteln bei Ausländern durch den Bundesgrenzschutz

Nach Presseberichten – zuletzt Frankfurter Rundschau vom 16. September 2000 – soll der Bundesgrenzschutz sowohl im Rahmen der Grenzkontrollen als auch bei verdachtsunabhängigen Kontrollen etwa auf Bahnhöfen bei aufgegriffenen Ausländerinnen und Ausländern die mitgeführten Geldmittel beschlagnahmt haben.

Bei der Beschlagnahme der Geldmittel von an der Grenze aufgegriffenen Ausländerinnen und Ausländern soll sich der Bundesgrenzschutz auf § 153 der Strafprozessordnung (StPO) berufen haben. § 153 StPO regelt das Absehen von der Strafverfolgung bei Bagatellsachen. Hiernach kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung der Straftat absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Möglicherweise ist allerdings § 153a StPO gemeint, nach dessen Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 2. Alt. ein Verfahren von der Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten unter der Auflage bzw. Weisung eingestellt werden kann, einen Geldbetrag zugunsten der Staatskasse zu zahlen.

Bei der Beschlagnahme der Geldmittel von Ausländerinnen und Ausländern, die bei verdachtsunabhängigen Kontrollen im Inland aufgegriffen wurden, soll § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) angeführt worden sein. § 7 (AsylbLG) schreibt die Pflicht für die Leistungsberechtigten nach diesem Gesetz fest, vor Inanspruchnahme von Leistungen eigenes Einkommen und Vermögen aufzubrauchen, wobei Einkommen aus Erwerbstätigkeit bis zu einer bestimmten Höhe unberücksichtigt bleibt (§ 7 Abs. 2 AsylbLG).

Vorbemerkungen

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Fragestellung im Zusammenhang mit § 7 AsylbLG sich tatsächlich auf § 7a AsylbLG bezieht, soweit ein Zusammenhang mit der Erhebung von Sicherheitsleistungen besteht. Hierfür

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 18. Oktober 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

ist der Bundesgrenzschutz nicht unmittelbar zuständig, er kann jedoch im Einzelfall im Wege der Amtshilfe auf Ersuchen der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden tätig werden. Darüber hinaus können auch Sicherheitsleistungen nach § 82 Abs. 5 AuslG erhoben werden.

Außerdem kann der Bundesgrenzschutz auch gem. § 132 StPO eine Sicherheitsleistung für die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft erheben, wenn es sich bei dem Ausländer um einen Beschuldigten handelt, der einer Straftat dringend verdächtig ist und im Bundesgebiet keinen festen Wohnsitz bzw. Aufenthalt hat, aber die Voraussetzungen für einen Haftbefehl nicht vorliegen.

1. Bei wie vielen Personen sind im Laufe des Jahres 1999 und im Jahre 2000 Geldmittel
 - a) im Zusammenhang mit dem Aufgriff an der Grenze
 - b) im Zusammenhang mit dem Aufgriff bei verdachtsunabhängigen Kontrollen im Inland beschlagnahmt worden (bitte nach Jahren und Kontrollarten getrennt aufführen und die jeweiligen Geldbeträge nennen)?

Statistische Anschreibungen werden hierzu nicht geführt.

2. Welchen Haushaltstiteln werden die beschlagnahmten Geldmittel zugeführt?

Sicherheitsleistungen nach § 7a AsylbLG werden an die zuständigen Landesbehörden weitergeleitet, Sicherheitsleistungen nach § 132 StPO werden den zuständigen Staatsanwaltschaften zugeführt. Sicherheitsleistungen nach dem Ausländergesetz werden unter Kapitel 0625 Titel 539 99 des Bundeshaushaltes (vermischte Verwaltungsausgaben) vereinnahmt, soweit der Ausländer gegenüber dem Bund Kostenschuldner ist.

3. Nach welchen Kriterien werden Personen einer verdachtsunabhängigen Kontrolle im Inland unterzogen?

Maßnahmen i. S. d. Fragestellung (lagebildabhängige Kontrollen) richten sich nach den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1a BGS.

4. a) Inwieweit rechtfertigt nach Auffassung der Bundesregierung § 7 AsylbLG tatsächlich eine Beschlagnahme von Geldmitteln, wenn kein ausdrückliches Amtshilfeersuchen des zuständigen Kostenträgers vorliegt?

Siehe Vorbemerkungen

- b) Wird die Beschlagnahme von Geldmitteln im Zusammenhang mit verdachtsunabhängigen Kontrollen nur bei Leistungsempfängern gemäß § 1 AsylbLG durchgeführt?

Wenn nein: Welche Personengruppen sind gleichfalls betroffen?

Nein. Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

- c) Wie wird vor der Beschlagnahme im Zusammenhang mit verdachtsunabhängigen Kontrollen überprüft, ob der oder die Betroffene Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger nach dem AsylbLG ist?
- d) Wie wird vor der Beschlagnahme im Zusammenhang mit verdachtsunabhängigen Kontrollen überprüft, ob es sich bei den von den Betroffenen mitgeführten Geldmitteln um nach § 7 AsylbLG aufzubrauchendes Einkommen oder Vermögen handelt?

Die Feststellung, ob jemand nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt ist, trifft die zuständige Behörde. Diese beurteilt auch, ob es sich bei den festgestellten Geldmitteln um einzusetzendes Vermögen i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 1 AsylbLG handelt.

5. a) Inwieweit ergibt sich nach Ansicht der Bundesregierung aus § 153 StPO, dass der Bundesgrenzschutz Geldmittel bei an der Grenze aufgegriffenen Personen beschlagnahmen darf?

Überhaupt nicht.

- b) Inwieweit wird im jeweiligen Fall die zuständige Staatsanwaltschaft beteiligt und die Zustimmung des zuständigen Gerichts eingeholt?

Siehe Antwort zu 5a.

6. a) Inwieweit wird – sofern § 153a StPO gemeint ist – im jeweiligen Fall die zuständige Staatsanwaltschaft beteiligt und die Zustimmung des zuständigen Gerichts und des Betroffenen eingeholt?

Die Vollstreckung von Auflagebeschlüssen nach § 153a StPO ist nicht Aufgabe des Bundesgrenzschutzes.

- b) Nach welchen Kriterien wird die Höhe des Geldbetrages festgelegt?

Siehe Antwort zu 6a.

